

REACH-Verordnung, Besorgnis erregende Stoffe in Erzeugnissen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass in dem/n folgenden von uns gelieferten Erzeugnis/Erzeugnissen, kein/e besonders besorgniserregenden/r Stoff/e (SVHC) der Kandidatenliste jeweils aktuellster Ausgabestand über 0,1 % gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) enthalten ist/sind.

Die EU-Lieferanten von Erzeugnissen, die in unseren Produkten in relevanter Größenordnung verarbeitet werden, sind ebenso verpflichtet, uns unaufgefordert zu informieren, sofern in den von ihnen gelieferten Produkten ein SVHC-Stoff über 0,1 % enthalten ist. Sofern wir eine diesbezügliche Information von unseren Lieferanten erhalten und dadurch Kenntnis erlangen, dass damit auch in unseren Produkten die 0,1 Massenprozentschwelle für einen SVHC-Stoff überschritten wird, werden wir Sie informieren.

Von allen relevanten EU-Lieferanten lassen wir uns darüber hinaus noch einmal schriftlich versichern, dass keine SVHC-Stoffe > 0,1 % in den gelieferten Produkten enthalten sind.

Mit allen Nicht-EU-Lieferanten von Erzeugnissen, die in unseren Produkten in relevanter Größenordnung verarbeitet werden, treffen wir gesonderte Vereinbarungen. Darin lassen wir uns schriftlich versichern, dass wir unmittelbar informiert werden, sofern in einem an uns gelieferten Produkt die 0,1 Massenprozentschwellen für einen SVHC-Stoff überschritten werden.

RoHS-Verordnung,

Hinweis zu Blei (Pb), CAS-Nr. 7439-92-1:

Im Juni 2018 wurde Blei (Pb) neu in die SVHC-Liste aufgenommen. Damit werden nun alle Ausnahmen bezüglich Blei (Pb) basierend auf der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU Anhang III und IV nach Artikel 33, REACH informationspflichtig.

Mit RoHS-3 wird die Richtlinie 2015/863/EU bezeichnet, die die Richtlinie 2011/65/EU ergänzt. Danach dürfen keine gefährlichen Substanzen mehr in den Konzentrationshöchstwerten von 0,1 % Gewichtsprozent (0,01 % für Cadmium) in Elektro- und Elektronikgeräten vorhanden sein.

Im Einzelnen sind dies:

- 0,1 % Blei (Pb)
- 0,01 % Cadmium (Cd)
- 0,1 % Sechswertiges Chrom (CR VI)
- 0,1 % Polybromiertes Biphenyl (PBB)
- 0,1 % Polybromiertes Diphenylether (PBDE)
- 0,1 % Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)
- 0,1 % Butylbenzylphthalat (BBP)
- 0,1 % Dibutylphthalat (DBP)
- 0,1 % Diisobutylphthalat (DIBP)
- 0,1 % Quecksilber (Hg)

Wir bestätigen hiermit, dass unsere Produkte RoHS-konform sind. Die Kennzeichnung der RoHS-Konformität ist auf den Lieferpapieren aufgedruckt. Ebenfalls angedruckt sind die Artikel, in denen höhere Werte als in der RoHS gefordert enthalten sind.

Aktuell gelten noch diverse Ausnahmen, die wir wie folgt anwenden: für Stahl 6a in Anhang III der RoHS-Richtlinie, für Aluminium 6b in Anhang III der RoHS-Richtlinie und für Kupfer 6c in Anhang III der RoHS-Richtlinie.

Hersteller von elektronischen Geräten und Zubehörteilen, müssen aufgrund weitergehender Ausnahmen in der ElektroStoffverordnung ggf. bei uns Anfragen, inwieweit wir darüber hinaus gehende Konformitätsbestätigungen abgeben können.

POP-Verordnung,

Am 20.06.2019 wurde die POP Verordnung (Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe) mit Inkrafttreten zum 15.07.2019 verabschiedet.

Nach unserem Kenntnisstand verwenden wir keine der in Anhang 1 Teil A, Anhang 1 Teil B und Anhang IV gelisteten Stoffe.

78609 Tunningen, den 18.11.2019



Jochen Hauser
Herbert Hauser GmbH

Hinweis: Die Angaben dieser Kundeninformation basieren auf den derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen sowie auf dem Stand der Gesetzgebung zum Ausgabedatum. Sobald Änderungen eintreten werden wir Sie unaufgefordert informieren.

Dokumenten- Nummer	erstellt / geändert	freigegeben / geprüft / Signum	Seite / Seite (n)
HAUSER-SERVERAV-ProduktionAktuellCMRT-Reach-RoHS191118_Kundeninformation_REACH_ROHS_SVHC_POP.docx	20.01.2020 IIIIG	20.01.2020	1 von 1